

Planauflagen

Gemeinde Binningen

Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen

Öffentliche Planaufgabe

für:

S-0173345.1

Transformatorstation Bruderholzrain 98, Neubau auf Parzelle 2115

Koordinaten: 2610513/1264718

L-0182525.3

20 kV-Kabel zwischen den Transformatorstationen Bruderholzrain 98 und Margarethenstrasse 62, Umlegen des Kabels in die neue TS Bruderholzrain 98

L-0193079.2

20 kV-Kabel zwischen der Transformatorstation Bruderholzrain 98 und der Schaltstation Spital Bruderholz 1, Umlegen des Kabels in die neue TS Bruderholzrain 98

L-0210777.2

20 kV-Kabel zwischen den Transformatorstationen Bruderholzrain 98 und Oberwilerstrasse 1, Umlegen des Kabels in die neue TS Bruderholzrain 98

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat die Primeo Netz AG, Weidenstrasse 27, 4142 Münchenstein das oben erwähnte Plangenehmigungsgesuch eingereicht.

Die Gesuchunterlagen werden **vom 14. Juni bis zum 13. Juli 2021** in der Gemeindeverwaltung Binningen öffentlich aufgelegt.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42-44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge. Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Während derselben Auflagefrist kann, wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen. Diese sind im Wesentlichen:

- a. Einsprachen gegen die Enteignung;
- b. Begehren nach den Artikeln 7-10 EntG;

- c. Belehren um Sachleistung (Art. 18 EntG);
- d. Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 EntG);
- e. die geforderte Enteignungsentschädigung.

Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgemerkten persönlichen Rechten verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden, Nutzniessungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzuge des Nutzniessungsgegenstandes entstehe Schaden.

Eidgenössisches Starkstrominspektorat, Planvorlagen

Gemeinde Binningen

Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen

Öffentliche Planaufgabe

für:

S-0173062.1

Transformatorstation Wilhelm Denz Strasse 51, Neubau auf Parzelle 3777

Koordinaten: 2610782/1264992

L-0230244.2

20 kV-Kabel zwischen den Transformatorstationen Bruderholzrain 98 und Wilhelm Denz Strasse 51, Einschlaufen des Kabels in die neue TS Bruderholzrain 98

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat die Primeo Netz AG, Weidenstrasse 27, 4142 Münchenstein das oben erwähnte Plangenehmigungsgesuch eingereicht.

Die Gesuchunterlagen werden **vom 14. Juni bis zum 13. Juli 2021** in der Gemeindeverwaltung Binningen öffentlich aufgelegt.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42-44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge. Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Während derselben Auflagefrist kann, wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen. Diese sind im Wesentlichen:

- a. Einsprachen gegen die Enteignung;
- b. Begehren nach den Artikeln 7-10 EntG;
- c. Belehren um Sachleistung (Art. 18 EntG);

- d. Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 EntG);
- e. die geforderte Enteignungsentschädigung.

Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgemerkten persönlichen Rechten verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden, Nutzniessungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzuge des Nutzniessungsgegenstandes entstehe Schaden.

Eidgenössisches Starkstrominspektorat, Planvorlagen

Gemeinde Hölstein

**Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren
Planvorlage der Baselland Transport AG (BLT) betreffend Erneuerung
Waldenburgerbahn Los 3: Abschnitt km 6.725 bis km 7.000 – Projektänderung
Teilrevitalisierung Vordere Frenke**

Gemeinde	Hölstein
Gesuchstellerin	Baselland Transport AG (BLT), Reto Rotzler, Grenzweg 1, 4104 Oberwil
Gegenstand	Die Projektänderung sieht eine Teilrevitalisierung der Vorderen Frenke ausserhalb der Grundwasserschutzzonen im Bereich südlich des Gewerbegebietes Bärenmatten vor. Die vorliegende Projektänderung stellt eine Ergänzung zur öffentlichen Auflage vom November 2020 dar. Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.
UVP-Pflicht	Das Bauvorhaben unterliegt der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung gemäss dem Umweltschutzgesetz (USG, SR 814.01).
Verfahren	Das Verfahren richtet sich nach dem Eisenbahngesetz (Art. 18 ff. EBG; SR 742.101), der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (VPVE; SR 742.142.1) und nach dem Bundesgesetz über die Enteignung (EntG; SR 711). Leitbehörde für das Verfahren ist das Bundesamt für Verkehr (BAV).
Öffentliche Auflage	Die Planunterlagen können vom 14. Juni bis 13. Juli 2021 während der ordentlichen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung Hölstein eingesehen werden.
Aussteckung	Die durch das geplante Werk bewirkten Veränderungen werden während der Auflagefrist im Gelände ausgesteckt und die Hochbauten werden profiliert.
Einsprachen	Einsprache kann erheben, wer nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.101) und dem EntG Partei ist. Einsprachen müssen schriftlich innert der Auflagefrist (Datum der

	<p>Postaufgabe) beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen II, 3003 Bern eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p> <p>Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen (vgl. Art. 18f Abs. 2 EBG in Verbindung mit Art. 35 - 37 EntG). Für nachträgliche Forderungen gilt Art. 41 EntG.</p> <p>Einwände betreffend die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen.</p>
--	---

Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern

Gemeinde Kilchberg

Mutation zum Zonenplan Siedlung

Erschliessung im Gebiet Niederfeld

Öffentliches Mitwirkungsverfahren

Bei der Ausarbeitung der Erschliessungsanlagen für das Gebiet Niederfeld erhielt die Gemeinde vom Kanton die Auflage, dass zuerst eine Überprüfung ihrer Bauzonendimensionierung vorzunehmen ist, bevor eine Genehmigung des Erschliessungsprojekts in Aussicht gestellt werden kann (Überprüfung der Bauzonendimensionierung gemäss LRB vom 8. November 2018 über das Objektblatt S 1.2 "Bauzonen" zum kantonalen Richtplan Basel-Landschaft). Gemäss diesen übergeordneten Rahmenbedingungen sind die Bauzonen so zu dimensionieren, dass sie den Bedarf der nächsten 15 Jahre abdecken. Mit vorliegender Mutation zum Zonenplan Siedlung und Zonenplan Landschaft kommt die Gemeinde dieser Aufforderung von Bund und Kanton nach. Im Wesentlichen werden in drei Teilbereichen der Gemeinde eine Umzonung von Bauzonen in die Landwirtschaftszone vorgenommen:

- Teilfläche der Parz. Nr. 56:
2m breiter Streifen entlang des Siedlungsperimeters (parallel zum Schlattweg) im Gebiet 'Mätteliacher'
- Parzellen Nrn. 391, 392 (395), 393 (396) und Teilfläche der Parz. Nr. 77:
unbebaute Fläche zwischen Gemeindehaus und Wohn- und Ökonomiegebäude am Kirchplatz 3 und 5
- Teilfläche der Parz. Nrn. 269: Nördlicher Abschnitt im Gebiet Niederfeld.

Die Erschliessungsplanung im Gebiet Niederfeld wird entsprechend darauf abgestimmt.

Gestützt auf § 7 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes unterbreitet der Gemeinderat die Entwürfe zu den Mutationen sowie zum Bau- und Strassenlinienplan der Bevölkerung zur öffentlichen Mitwirkung. Es handelt sich dabei um folgende Planungsdokumente:

- **Zonenplan Siedlung / Landschaft, Mutation Bauzonendimensionierung, Situationsplan 1 : 1'000**
- **Strassennetzplan Siedlung und Landschaft, Mutation Gebiet "Niederfeld", Situationsplan 1 : 1'000**

– **Bau- und Strassenlinienplan, Niederfeld, Situationsplan 1 : 500**

Die Mitwirkungsaufgabe dauert **vom 17. Juni 2021 bis 13. August 2021**

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2021 findet eine Orientierung statt

Während dieser Zeit können die Planungsunterlagen auf der Gemeindeverwaltung während den Schalterstunden sowie auf der Homepage der Gemeinde eingesehen werden.

Allfällige Anregungen und Einwände zu den vorliegenden Planungsdokumenten sind in schriftlicher Form bis 13. August 2021 an den Gemeinderat zu richten.

Gemeinderat Kilchberg

Gemeinde Ormalingen

Mutation Zonenplan Siedlung

Die Gemeinde Ormalingen hat in Zusammenarbeit mit einem Planungsbüro die Bereiche «Gewässerraum» und «Naturgefahren» bearbeitet. Die entsprechenden planerischen Elemente wurden in einem Mutationsplan festgehalten. Ein entsprechender Planungsbericht erläutert die Änderungen zusätzlich.

Die Planwerke und Unterlagen werden nun im Sinne eines Mitwirkungsverfahrens öffentlich aufgelegt.

Die Planaufgabe findet **vom 14. Juni 2021 bis zu 13. Juli 2021** statt.

Die Unterlagen können bei der Gemeindeverwaltung Ormalingen während den ordentlichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Zusätzlich sind die Unterlagen auf der Homepage «www.ormalingen.ch» ersichtlich.

Allfällige Anregungen und Anträge zur Zonenplanrevision sind dem Gemeinderat Ormalingen, Hauptstrasse 65, 4466 Ormalingen, bis spätestens am 20. Juli 2021 schriftlich einzureichen.

Wir danken Ihnen bestens für Ihr Interesse und Ihre Mitarbeit.

Gemeinderat Ormalingen, Planungskommission Ormalingen